

BGer 9C_113/2023 vom 8. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_113_2023

FR: TF 9C_113/2023 du 8 mars 2023

IT: TF 9C_113/2023 del 8 marzo 2023

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_113/2023

Urteil vom 8. März 2023

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Nabold.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, 6006 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 23. Januar 2023 (5V 22 274).

Nach Einsicht

in die Eingaben vom 1. Februar und 5. Februar 2023 (Postaufgabe) gegen ein Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 23. Januar 2023,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3),

dass das kantonale Gericht im angefochtenen Urteil einen Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Luzern bestätigte, wonach die Kosten für die Therapie des Zahns 22 des Beschwerdeführers lediglich im Umfang von Fr. 1'456.20 zu Lasten der Ergänzungsleistungen übernommen werden,

dass sich die Vorinstanz hinsichtlich der Feststellung der zahn-medizinischen Zusammenhänge im Wesentlichen auf das von der Ausgleichskasse eingeholte Gutachten des Dr. med. dent. B._____ vom 5. November 2021 (mit ergänzender Stellungnahme vom 14. Juli 2022) abstützte,

dass der Beschwerdeführer - soweit sich seine Ausführungen nicht in einer allgemeinen Kritik am vorinstanzlichen Urteil erschöpfen - lediglich pauschal geltend macht, auf das von der Ausgleichskasse eingeholte Gutachten könne nicht abgestellt werden, ohne jedoch darzulegen, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen,

dass die Eingaben den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde somit offensichtlich nicht genügen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 8. März 2023

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.